

DAS LIECHTENSTEINISCHE STEUERGESETZ

Das liechtensteinische Steuergesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es hat das Steuergesetz aus dem Jahr 1961 ersetzt, welches den Anforderungen der modernen Wirtschaft und Gesellschaft nicht mehr gerecht geworden ist.

Das Steuergesetz sieht eine zurückhaltende Belastung der natürlichen wie auch der juristischen Personen vor. Es ist international akzeptiert und kompatibel und trägt in Verbindung mit den zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen wesentlich zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft bei. Dies gilt insbesondere auch für den Finanzdienstleistungssektor.

Im Folgenden werden einige wichtige Aspekte des Steuergesetzes dargestellt.

JURISTISCHE PERSONEN

Die ordentliche Besteuerung von juristischen Personen erfolgt durch die Ertragssteuer mit einem Steuersatz von 12,5 Prozent, die Mindestertragssteuer beträgt dabei CHF 1800. Die Ertragssteuer erfasst allerdings nicht sämtliche erzielten Erträge. Ausgenommen von der Ertragssteuer sind insbesondere Erträge aus gehaltenen Beteiligungen (z. B. Dividenden), Kapitalgewinne und Liquidationserlöse auf gehaltenen Beteiligungen, Erträge aus ausländischen Betriebsstätten sowie Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Immobilien.

Ausserdem sieht das Gesetz einen Eigenkapital-Zinsabzug von aktuell vier Prozent (dieser Satz wird jährlich vom Parlament festgelegt) vor. Dadurch wird die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer reduziert, was wiederum zu einer Senkung des effektiven Steuersatzes führt.

Im Unterschied zur Rechtslage bis Ende 2010 sieht das Steuergesetz weder eine Besteuerung des Reinvermögens juristischer Personen noch eine Quellensteuer auf Dividenden (Couponsteuer) vor.

Das Steuergesetz enthält auch Bestimmungen für die Umstrukturierung sowie für die internationale Gruppenbesteuerung. Das schafft Rechts- und Planungssicherheit für die Wirtschaft mit ihrer stetig zunehmenden internationalen Verflechtung.

STIFTUNGEN UND TRUSTS

Stiftungen unterliegen der ordentlichen Besteuerung für juristische Personen, es sei denn, sie qualifizieren als sogenannte Privatvermögensstruktur (PVS). Als PVS gelten Stiftungen (sowie alle sonstigen juristischen Personen), die in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. PVS haben keine Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung und lediglich die Mindestertragssteuer von CHF 1800 zu entrichten.

Trusts haben generell lediglich die Mindestertragssteuer von CHF 1800 zu zahlen.

Gemeinnützige Stiftungen werden von der liechtensteinischen Steuerverwaltung über Antrag von der Steuerpflicht befreit, sofern die Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig tätig ist.

NATÜRLICHE PERSONEN

Natürliche Personen unterliegen sowohl der Vermögens- als auch der Erwerbssteuer. Erträge auf Vermögen, für welches die Vermögenssteuer zu entrichten ist, sind jedoch von der Erwerbssteuer ausgenommen. Ebenfalls von der Erwerbssteuer ausgenommen sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Vermögensbestandteilen und Gewinnanteile auf gehaltenen Beteiligungen.

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt es in Liechtenstein nicht.

Es besteht die Möglichkeit, dass Ausländer, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen und in Liechtenstein keine Erwerbstätigkeit ausüben, nicht nach der Vermögens- und Erwerbssteuer besteuert werden, sondern nach dem Aufwand aufgrund einer mit der Steuerverwaltung getroffenen Vereinbarung. Dies hat den Vorteil, dass die Vermögenssituation nicht offengelegt werden muss.

FAZIT

Das liechtensteinische Steuergesetz ist international wettbewerbsfähig und eröffnet Klienten im Zusammenwirken mit den bekanntermassen attraktiven Rechtsträgern, insbesondere Stiftung, Trust und Anstalt, eine Vielzahl von Planungsmöglichkeiten und Perspektiven im Bereich der Strukturierung von Vermögen, insbesondere zum Zwecke der Haltung von Beteiligungen, zur Nachlassplanung, für Asset Protection sowie für gemeinnützige und philanthropische Zwecke.

Diese Gestaltungsvielfalt im liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor mit seiner Tradition und seinem Know-How ist in ein staatliches Umfeld eingebettet, das sich durch politische und wirtschaftliche Stabilität auszeichnet und Klienten dadurch langfristige Planungssicherheit in Vermögensfragen bietet.